

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 25

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang
1. Februar 2007

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		VERORDNUNGEN	
		Verordnung (EG) Nr. 94/2007 der Kommission vom 31. Januar 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		Verordnung (EG) Nr. 95/2007 der Kommission vom 31. Januar 2007 zur Festsetzung der ab dem 1. Februar 2007 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle	3
		★ Verordnung (EG) Nr. 96/2007 der Kommission vom 31. Januar 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	6
		Verordnung (EG) Nr. 97/2007 der Kommission vom 31. Januar 2007 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2007 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 593/2004 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können	7
		RICHTLINIEN	
		★ Richtlinie 2007/1/EG der Kommission vom 29. Januar 2007 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung des Anhangs II an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	9
		Berichtigungen	
		★ Berichtigung der Entscheidung 2004/90/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die technischen Vorschriften zur Ausführung von Artikel 3 der Richtlinie 2003/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. L 31 vom 4.2.2004)	12

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 94/2007 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	IL	198,4
	MA	65,5
	TN	142,7
	TR	173,0
	ZZ	144,9
0707 00 05	JO	178,8
	MA	58,1
	TR	182,9
	ZZ	139,9
0709 90 70	MA	53,1
	TR	137,9
	ZZ	95,5
0709 90 80	EG	26,8
	ZZ	26,8
0805 10 20	EG	44,6
	IL	54,4
	MA	51,2
	TN	47,0
	TR	68,5
	ZZ	53,1
0805 20 10	MA	82,1
	TR	21,5
	ZZ	51,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	EG	88,0
	IL	67,0
	MA	59,5
	TR	68,4
	ZZ	70,7
0805 50 10	TR	55,8
	ZZ	55,8
0808 10 80	CA	103,5
	CN	83,7
	TR	99,7
	US	126,4
	ZZ	103,3
0808 20 50	CN	44,7
	US	103,8
	ZA	103,8
	ZZ	84,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 95/2007 DER KOMMISSION**vom 31. Januar 2007****zur Festsetzung der ab dem 1. Februar 2007 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002, ex 1005, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs darf jedoch nicht überschritten werden.

(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 werden zur Berechnung des Einfuhrzolls gemäß Absatz 2 desselben Artikels für die dort genann-

ten Erzeugnisse regelmäßig repräsentative cif-Einfuhrpreise festgestellt.

(3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 ist der für die Berechnung des Einfuhrzolls auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002 00, 1005 10 90, 1005 90 00 und 1007 00 90 zugrunde zu legende Preis der nach der Methode in Artikel 4 der genannten Verordnung bestimmte tägliche repräsentative cif-Einfuhrpreis.

(4) Es sind die Einfuhrzölle für den Zeitraum ab dem 1. Februar 2007 festzusetzen; diese gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 1. Februar 2007 werden die im Getreidesektor gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 geltenden Einfuhrzölle in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1816/2005 (AbL. L 292 vom 8.11.2005, S. 5).

ANHANG I

Ab dem 1. Februar 2007 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 geltende Einfuhrzölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	ROGGEN	0,00
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	0,00
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	0,00
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I

Zeitraum vom 17.—30. Januar 2007

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen (*)	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität (**)	Hartweizen niederer Qualität (***)	Gerste
Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	—	—	—	—
Notierung	154,84	123,34	—	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	191,66	181,66	161,66	160,95
Golf-Prämie	26,53	11,00	—	—	—	—
Prämie/Große Seen	—	—	—	—	—	—

(*) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 26,52 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 00,00 EUR/t

VERORDNUNG (EG) Nr. 96/2007 DER KOMMISSION**vom 31. Januar 2007****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 der Kommission vom 9. November 2005 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend Maßnahmen zum Absatz von Rahm, Butter und Butterfett auf dem Gemeinschaftsmarkt ⁽²⁾ wird eine Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen gewährt. Angesichts der Senkung des Interventionspreises für Butter sowie der anschließenden Reduzierung der Beihilfen in anderen Stützungsregelungen für Butter sollte die Höhe der Beihilfe gesenkt werden.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 ist daher entsprechend zu ändern.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 wird der Betrag „60 EUR“ durch den Betrag „40 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 2007

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 25.11.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1919/2006 (ABl. L 380 vom 28.12.2006, S. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 97/2007 DER KOMMISSION**vom 31. Januar 2007****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2007 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 593/2004 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 593/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eialbumin ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Mengen, die auf die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2007 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen bean-

tragt, so dass die betreffenden Anträge zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 593/2004 und (EG) Nr. 1251/96 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2007 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2007 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 593/2004 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang dieser Verordnung ausgewiesen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 136. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1179/2006 (ABl. L 212 vom 2.8.2006, S. 7).

ANHANG

Nummer der Gruppe	Zuteilungskoeffizient der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2007	Zur Verfügung stehende Menge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2007 (t)
E1	100,0	132 003,200
E2	26,768294	1 750,000
E3	100,0	10 703,009
P1	100,0	1 978,275
P2	100,0	5 495,050
P3	1,688112	576,250
P4	100,0	550,475

„—“: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/1/EG DER KOMMISSION

vom 29. Januar 2007

zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung des Anhangs II an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses Konsumgüter (SCCP),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem der SCCP auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien seine Stellungnahmen abgegeben hat, hat sich die Kommission mit den Mitgliedstaaten und den Interessengruppen auf eine Strategie zur Regelung der Verwendung von Haarfärbemitteln geeinigt, nach der die Industrie zu den Haarfärbemitteln Sicherheitsdossiers mit wissenschaftlichen Daten vorlegt, die vom SCCP begutachtet werden.

(2) Die Stoffe, an denen die Industrie bei der öffentlichen Anhörung zu ihrer Verwendung in Haarfärbemitteln kein ausdrückliches Interesse zeigte und für die sie keine aktualisierten Sicherheitsdossiers vorgelegt hat, die eine angemessene Risikobewertung ermöglichen, sollten in Anhang II aufgenommen werden.

(3) Bisher wurde angenommen, dass 4-Amino-3-Fluorphenol unter Anhang II laufende Nummer 22 „Aminobenzol (Anilin) seine Salze und seine halogenierten und sulfonierten Derivate“ fällt. Da jedoch nicht zweifelsfrei feststeht, dass 4-Amino-3-Fluorphenol dieser Anilinfamilie angehört, sollte ein eigener Eintrag für diesen Stoff in Anhang II aufgenommen werden.

(4) Der Klarheit wegen sollte Epoxiconazol in Anhang II der Richtlinie 76/768/EWG statt der laufenden Nummer 1182 die laufende Nummer 663 erhalten.

(5) Da bis 31. Juli 2006 keine weiteren wissenschaftlichen Daten zu N,N'-Dihexadecyl-N,N'-bis(2-Hydroxyethyl)Propandiamid an den SCCP übermittelt worden sind, sollte dieser Stoff in Anhang II aufgenommen werden.

(6) Die Richtlinie 76/768/EWG sollte deshalb entsprechend geändert werden.

(7) Die Maßnahmen dieser Richtlinie stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 76/768/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 21. Februar 2008 keine kosmetischen Mittel mehr verkauft oder dem Endverbraucher zur Verfügung gestellt werden, die dieser Richtlinie nicht entsprechen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens 21. August 2007 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 21. November 2007 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/78/EG der Kommission (ABl. L 271 vom 30.9.2006, S. 56).

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften, die sie in dem von dieser Richtlinie geregelten Bereich erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Januar 2007

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG

Anhang II der Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert:

1. Folgende laufenden Nummern 1234 bis 1243 werden hinzugefügt:

Lfd. Nr.	Chemische Bezeichnung/INCI-Bezeichnung	CAS-Nr.
„1234	PEG-3,2',2'-di-p-Phenylenediamin	144644-13-3
1235	6-Nitro-o-Toluidin	570-24-1
1236	HC Gelb Nr. 11	73388-54-2
1237	HC Orange Nr. 3	81612-54-6
1238	HC Grün Nr. 1	52136-25-1
1239	HC Rot Nr. 8 und seine Salze	97404-14-3, 13556-29-1
1240	Tetrahydro-6-Nitrochinoxalin und seine Salze	158006-54-3, 41959-35-7
1241	Disperse Red 15, außer als Verunreinigung in Disperse Violet 1	116-85-8
1242	4-Amino-3-Fluorphenol	399-95-1
1243	N,N'-Dihexadecyl-N,N'-bis(2-Hydroxyethyl)Propandiamid Bishydroxyethyl Biscetyl Malonamid	149591-38-8*

2. Der Eintrag mit der laufenden Nummer 1182 wird gestrichen.

3. Der Eintrag mit der laufenden Nummer 663 erhält folgende Fassung: „(2RS,3RS)-3-(2-Chlorophenyl)-2-(4-Fluorphenyl)-[1H-1,2,4-Triazol-1-yl)methyl]oxiran; Epoxiconazol (CAS-Nr. 133855-98-8)“.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Entscheidung 2004/90/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die technischen Vorschriften zur Ausführung von Artikel 3 der Richtlinie 2003/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 31 vom 4. Februar 2004)

Seite 23, Anhang, Teil 1 Nummer 2.2 zweiter Absatz zweiter Satz:

anstatt: „In diesem Fall wird entweder das Fahrzeug durch entsprechende Maßnahmen auf die konstruktionsgemäße Höhe gebracht oder alle weiteren Messungen und Prüfvorgänge werden entsprechend angepasst, um die konstruktionsgemäße Position des Fahrzeugs zu simulieren.“

muss es heißen: „Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird entweder das Fahrzeug durch entsprechende Maßnahmen auf die konstruktionsgemäße Höhe gebracht oder alle weiteren Messungen und Prüfvorgänge werden entsprechend angepasst, um die konstruktionsgemäße Position des Fahrzeugs zu simulieren.“
